

### Bescheinigung

Gemäß § 181 Absatz 1 AktG bescheinige ich hiermit, dass nachstehend aufgeführter Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma **Phönix Sonnenstrom Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Sulzemoos, Landkreis Dachau die durch meine Urkunde vom 29.07.2005, URNr. B 1191/2005 geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gemäß Tagesordnungspunkt VII.5. der Hauptversammlung vom 29.07.2005 enthält und diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.  
Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund derselben Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.  
Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Gesellschaftsvertragsänderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Fürstenfeldbruck, den 23.11.2005  
Dr. Buchta, Notar

### Satzung der Firma Phönix Sonnenstrom Aktiengesellschaft

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**Phönix Sonnenstrom Aktiengesellschaft**
  
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist 85254 Sulzemoos, Landkreis Dachau.

##### § 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb, der Betrieb und die Verwaltung von Komponenten und Systemen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie deren Montage und Wartung.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigbetriebe oder Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Betrieben beteiligen.

### § 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr vom 01.04.2001 bis 31.12.2001 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Nicht zwingende Veröffentlichungen erfolgen auf der Internet-Homepage der Gesellschaft.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 5 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **5.525.000,00 EUR** (i.W. **fünf Millionen fünfhundertfünfundzwanzigtausend** Euro). Es ist eingeteilt in 5.525.000 Inhaberstückaktien ohne Nennwert.

- (2) Für die Übertragung der Inhaberstückaktien ist keine Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.
- (3) Form und Inhalt der Aktienrunden, der Zwischenscheine, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine legt der Vorstand fest.
- (4) Bei der Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (5) Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung besteht nicht.
- (6) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig. Die Festsetzung der Einziehungsbedingungen bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen, wobei für die eingezogenen Aktien ein angemessenes Entgelt festzusetzen ist.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 28. Juli 2010 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500.00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Er kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insbesondere ausschließen.
  - a) um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis – Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im Freiverkehr der Börse Frankfurt oder dem Börsensegment der Börse Frankfurt, in dem die Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung gehandelt werden – nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satzu 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen;

- b) um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und/oder Beteiligung an Unternehmen durchzuführen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.

### III. Der Vorstand

#### § 6

#### Zusammensetzung, Beschlussfassung

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann diese jederzeit abändern. In dieser Geschäftsordnung können auch die zustimmungsbedürftigen Geschäfte geregelt werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 7

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

- (2) Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese allein vertreten. Falls sich der Vorstand aus mehreren Personen zusammensetzt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandmitglieder oder durch ein Vorstandmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
  
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, auch bei Vorhandensein mehrerer Vorstandmitglieder einem Mitglied oder mehreren oder allen Mitgliedern die Befugnis einzuräumen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten, und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter benennen.

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 8

##### Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
  
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann für dieses ein Ersatzmitglied bestellt werden für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
  
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand niederlegen.

§ 9  
Vorsitz, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung. Falls der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit ausscheidet, so hat unverzüglich eine Ersatzwahl durch den Aufsichtsrat zu erfolgen.
  
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen.
  
- (3) Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen, in der Geschäftsordnung des Vorstands enthaltenen und den durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Fällen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats:
  - a) Der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung oder sonstige Verwertung von Immobilien und grundstückähnlichen Rechten;
  - b) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
  - c) die Errichtung neuer Anlagen, die Vornahme von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten, soweit sie im einzelnen einen Aufwand von 100.000,-- EURO übersteigen.
  - d) Die Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
  - e) Die Erteilung und Entziehung einer Prokura;
  - f) Die Gründung und Übernahme anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen.

§ 10  
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, fernmündliche oder per E-Mail übersandte Einberufung sämtlicher Mitglieder berufen. Die Bestimmung des § 110 AktG bleibt unberührt. Bei der Berufung sollen die wesentlichen Teile der Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse ist jedoch hiervon nicht abhängig.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei den Wahlen entscheidet das Los. Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter fertigt die Beschlüsse aus.
- (3) Beschlüsse können anstatt in einer Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung gefasst werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Verhandlung in Abwesenheit des Vorstands beschließt.

#### § 11 Auslagersatz, Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung bewilligt und festgesetzt.

#### § 12 Aufgaben, Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## V. Die Hauptversammlung

### § 13

#### Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder aufgrund gemeinsamer Bestimmung von Vorstand und Aufsichtsrat an einem anderen Ort in Deutschland statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Im übrigen richtet sich die Einberufung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden müssen, einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden müssen, werden nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne eine förmliche Einberufung fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär dieser Vorgehensweise widerspricht.

§ 14  
Teilnahme, Stimmrecht, Vorsitz

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben. Der Anmeldung muss ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz beigefügt sein. Der Nachweis hat sich auf den 21. Tag der Hauptversammlung zu beziehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung sind die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zu bestimmen.
- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll er sich davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.
- (5) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht entsteht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlagen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (6) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen

- (7) entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (8) Über die Verhandlung in der Hauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht muss schriftlich oder durch Telefax erteilt sein. Bestehen Zweifel an der Vollmacht, kann die Gesellschaft, vertreten durch den Leiter der Hauptversammlung einen Nachweis über die wirksame Vollmachtserteilung verlangen, der in schriftlicher Form vorzulegen ist. Ohne Vorlage des geforderten Nachweises ist der Vertreter von der Teilnahme der Hauptversammlung ausgeschlossen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

## VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

### § 15

#### Jahresabschluß, Lagebericht, Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und –soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich- den Lagebericht) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach

Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

- (3) Jedem Aktionär sind auf Verlangen Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverwendungsvorschlag nebst Bericht des Aufsichtsrates zu übersenden.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluß gebunden.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Anschlagdividende an die Aktionäre ausschütten.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 16 Gesetzliche Vorschriften

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

### § 17 Wirksamkeitsklausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Einzelbestimmungen sind so abzuändern, daß der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte Zweck möglichst vollkommen erreicht wird.



§ 18  
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar, Handelsregister, Veröffentlichung und Gründungsberatung) bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie die Kosten für den Druck der Aktienurkunden in Höhe von ca. 3.000 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Firma  
Phönix Sonnenstrom  
Aktiengesellschaft  
Hirschbergstraße 8

85254 Sulzemoos